

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen InfraStruktur Neuss - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 21. Dezember 2021

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), § 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli .2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2025 (BGBI. I Nr. 189) und § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. 155) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung für das Kommunalunternehmen InfraStruktur Neuss – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 21. Dezember 2021 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Bauausschusses“ durch die Angabe „des Mobilitäts- und Infrastrukturausschusses“ ersetzt.
2. Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sofern dessen Anwendung zur Bestimmung einer Person führt, die bereits Mitglied bzw. Sprecher*in des Vorstandes gem. § 4 Abs. 1 ist, übernimmt die*der Bürgermeister*in den Vorsitz.“
3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „des Bauausschusses“ durch die Angabe „des Mobilitäts- und Infrastrukturausschusses“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen

und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 15. Dezember 2025

Reiner Breuer
Bürgermeister